



TRANSPORTBETON **HÜTTEN**



Preisliste und Lieferprogramm

gültig ab 01.01.2020

PARTNER DER CEMEX DEUTSCHLAND AG



www.tb-huetten.de

PREISLISTE

TRANSPORTBETON
SPEZIALBAUSTOFFE
BETONFÖRDERUNG



INHALTSVERZEICHNIS

KONTAKT

Werke, Kontaktadressen _____ 4

TRANSPORTBETON

Betone für den allgemeinen Hoch- und Tiefbau _____ 6

Betone für den Ingenieurbau _____ 7

Betone für den Industrie- und Landwirtschaftsbau _____ 8

SPEZIALBAUSTOFFE

aaton® _____ 9
Leichtverdichtbare und selbstverdichtende Betone

fatón® _____ 9
Stahlfaserbetone nach Leistungsklassen

estritherm® _____ 10
Die leichte und variable Ausgleichsschicht

füma® _____ 10
Fließfähige selbstverdichtende Verfüllbaustoffe für den Tiefbau

Pervia® _____ 10
Dränbetone für nachhaltiges Bauen

Supaflo® _____ 10
Fließbestrich auf Calciumsulfatbasis

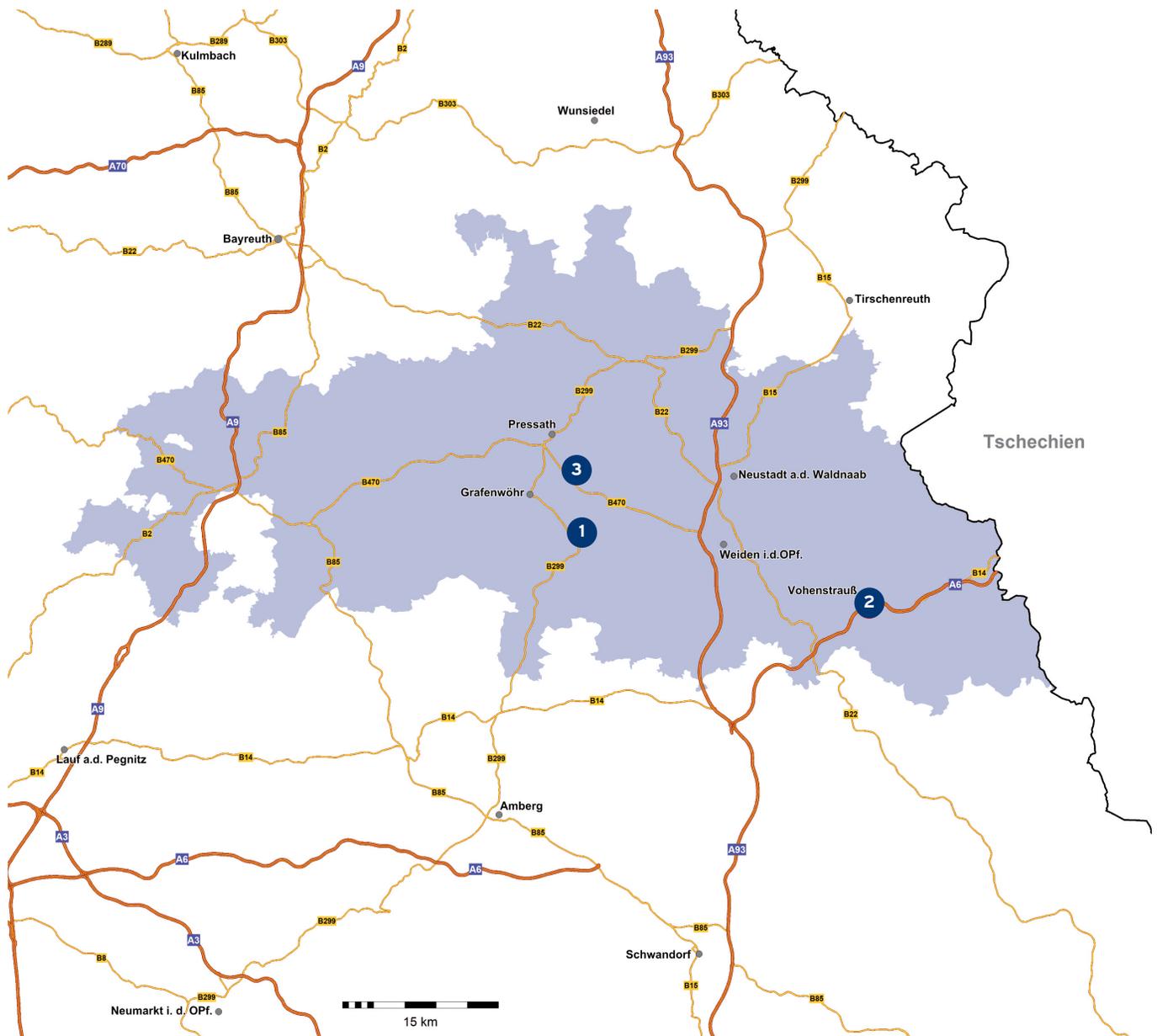
SERVICE

Leistungen _____ 11

Betonfördergeräte und Betonmischer _____ 12

Technische Daten _____ 13

Allgemeine Geschäftsbedingungen _____ 16



Anschriften und Telefonnummern der Werke TB Hütten

- 1 92655 Hütten**
 Industriegebiet
 Parksteiner Weg 5
 Tel. (0 96 41) 36 00
- 2 92648 Vohenstrauß**
 Gewerbestraße 4
 Tel. (0 96 51) 20 74
- 3 92690 Troschelhammer**
 Im Kieswerk
 Tel. (0 96 41) 36 00

Ihre Ansprechpartner der Transportbeton **Hütten**

Geschäftsführung	Erwin Schedl Hauptstr. 7 92699 Bechtsrieth	Tel. (09 61) 41 88 10 Fax (09 61) 41 88 13 Mobil (01 51) 12 53 65 38	erwin.schedl@cemex.com
Prokuristin	Susi Pontoux Hauptstr. 7 92699 Bechtsrieth	Tel. (09 61) 41 88 10 Fax (09 61) 41 88 13	susi.pontoux@cemex.com
Werke	Vertrieb		
1 Hütten 2 Vohenstrauß 3 Troschelhammer	Hans Stangl Hauptstr. 7 92699 Bechtsrieth	Tel. (09 61) 41 88 12 Fax (09 61) 41 88 13 Mobil (0151) 12 53 65 10	hans.stangl@cemex.com
Vertriebsinnendienst	Susi Pontoux Hauptstr. 7 92699 Bechtsrieth	Tel. (09 61) 41 88 10 Fax (09 61) 41 88 13	susi.pontoux@cemex.com
Vertriebsinnendienst	Leonie Vietze Hauptstr. 7 92699 Bechtsrieth	Tel. (09 61) 41 88 10 Fax (09 61) 41 88 13	leonie.vietze@cemex.com

Baustofftechnik

	Lothar Zipproth	Mobil (01 51) 12 53 70 04 Fax (03 36 38) 8 95 26 54	lothar.zipproth@cemex.com
--	------------------------	--	---------------------------

System orange wanne®

Leitung Abteilung orange wanne®	Nordin Benattia Industriestraße 5 93176 Beratzhausen	Tel. (0 94 93) 94 05 14 Fax (0 94 93) 94 05 55 Mobil (01 51) 12 53 69 54	nordin.benattia@cemex.com
Technische Beratung und Vertrieb	Alexander Nazarenus Industriestraße 5 93176 Beratzhausen	Tel. (0 94 93) 94 05 22 Fax (0 94 93) 94 05 55 Mobil (01 51) 12 53 70 91	alexander.nazarenus@cemex.com

BETONE ALLGEMEINER HOCH- UND TIEFBAU

ANWENDUNGSGEBIET	EXPOSITIONS- KLASSEN ^a	FESTIGKEITS- KLASSE	KONSISTENZ	GRÖSSTKORN	FESTIGKEITSENTWICKLUNG			
					MITTEL		SCHNELL	
					ARTIKEL-NR.	PREIS	ARTIKEL-NR.	PREIS
Unbewehrte Bauteile (ohne Stahl oder eingebettetes Material) in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C8/10	C1	8	20086100	152,00 €		
				16	20086173	147,00 €		
				32	20086176	144,00 €		
		C12/15	C1	8	20086185	153,00 €		
				16	20086188	148,00 €		
				32	20086191	145,00 €		
			F3	8	20086194	155,00 €		
				16	20086197	150,00 €		
				32	20086200	147,00 €		
		C20/25	C1	8	20086218	155,00 €		
				16	20086221	150,00 €		
				32	20086224	147,00 €		
		C25/30	C1	8	20086233	160,00 €		
				16	20086236	155,00 €		
				32	20086239	152,00 €		
Innen- und Gründungsbauteile	XC1 XC2	C16/20	F3	8	20086242	156,00 €		
				16	20086245	151,00 €		
				32	20086248	148,00 €		
		C20/25	F3	8	20086251	157,00 €	20086252	160,00 €
				16	20086254	152,00 €	20086255	155,00 €
				32	20086257	149,00 €	20086258	152,00 €
			F4	8	20131055	161,00 €	20136932	164,00 €
				16	20131053	156,00 €	20136933	159,00 €
				32	20131054	153,00 €	20136935	156,00 €
	XC3	C20/25	F3	8	20086260	159,00 €	20086261	162,00 €
				16	20086263	154,00 €	20086264	157,00 €
				32	20086266	151,00 €	20086267	154,00 €
			F4	8	20128542	163,00 €	20136943	166,00 €
				16	20099104	158,00 €	20136944	161,00 €
				32	20128543	155,00 €	20136945	158,00 €
Bewehrte Außenbauteile	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	8	20086278	162,00 €	20086279	165,00 €
				16	20086281	157,00 €	20086282	160,00 €
				32	20086284	154,00 €	20086285	157,00 €
			F4	8	20129020	166,00 €	20128959	169,00 €
				16	20129061	161,00 €	20128958	164,00 €
				32	20129062	158,00 €	20128957	161,00 €
		C30/37	F3	8	20136949	167,00 €	20136952	170,00 €
				16	20136950	162,00 €	20136953	165,00 €
				32	20136951	159,00 €	20136954	162,00 €
			F4	8	20136971	171,00 €	20136974	174,00 €
				16	20136972	166,00 €	20136975	169,00 €
				32	20136973	163,00 €	20136976	166,00 €
	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 ^b	C35/45	F3	8	20086386*	178,00 €	20086387	181,00 €
				16	20086389*	173,00 €	20086390	176,00 €
				32	20086392*	170,00 €	20086393	173,00 €
F4			8	20121085*	182,00 €	20128547	185,00 €	
			16	20100135*	177,00 €	20099109	180,00 €	
			32	20121088*	174,00 €	20128548	177,00 €	

*) Auf Anfrage, da nicht flächendeckend verfügbar.

a) Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchtklasse WF. Weitere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren.

b) Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l geeignet. Höhere Widerstände gegen Sulfatangriff sind gesondert zu vereinbaren.

y) Für diesen Beton wird entsprechend DIN EN 206-1/DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen.

Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschallfristen können sich entsprechend DIN EN 13670 und DIN 1045-3 verlängern.

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Mehrwertsteuer (siehe Hinweise auf Seite 11). Es gelten unsere beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bitte beachten Sie die werkspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

BETONE ALLGEMEINER HOCH- UND TIEFBAU

ANWENDUNGSGEBIET	EXPOSITIONS- KLASSEN ^a	FESTIGKEITS- KLASSE	KONSISTENZ	GRÖSSTKORN	MITTEL		SCHNELL	
					ARTIKEL-NR.	PREIS	ARTIKEL-NR.	PREIS
					Bewehrte Außenbauteile mit erhöhtem Wassereindringwiderstand	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3
16	20086519	161,00 €	20086520	164,00 €				
32	20086522	158,00 €	20086523	161,00 €				
F4	8	20120813	170,00 €	20121294				173,00 €
	16	20120814	165,00 €	20121295				168,00 €
	32	20120815	162,00 €	20121296				165,00 €
XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F3	8	20086552		171,00 €	20086553	174,00 €
			16	20086555		166,00 €	20086556	169,00 €
			32	20086558		163,00 €	20086559	166,00 €
		F4	8	20121400		175,00 €	20128955	178,00 €
			16	20099131		170,00 €	20128954	173,00 €
			32	20099132		167,00 €	20128953	170,00 €
Schlauchleitungsbetone d ≥ 65mm für bewehrte Außenbauteile mit erhöhtem Wassereindringwiderstand	XC4 XF1 XA1	C25/30	F4	8	20128561*	172,00 €	20142796*	175,00 €
				16	20100241*	167,00 €	20100210*	170,00 €
	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F4	8	20104980*	177,00 €	20142798*	180,00 €
				16	20100245*	172,00 €	20100242*	175,00 €
Sichtbeton ^p nach Merkblatt	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	16	Sichtbetone bedürfen einzelfallbezogener Lösungen. Bitte sprechen Sie uns an. Unsere Mitarbeiter beraten sie gerne.			
	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F3	16				
Sichtbeton ^p für besondere Anforderungen	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F3	16				

BETONE INGENIEURBAU

ANWENDUNGSGEBIET	EXPOSITIONS- KLASSEN ^a	FESTIGKEITS- KLASSE	KONSISTENZ	GRÖSSTKORN	MITTEL		SCHNELL	
					ARTIKEL-NR.	PREIS	ARTIKEL-NR.	PREIS
					Beton nach ZTV-ING	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3
32	20086931	158,00 €	20086932	161,00 €				
XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 ^b	C30/37	F3	16	20087030		168,00 €	20087031	171,00 €
			32	20087033		165,00 €	20087034	168,00 €
			16	20087084*		175,00 €	20087085	178,00 €
			32	20087087*		172,00 €	20087088	175,00 €
Kappenbeton nach ZTV-ING	XC4 XD3 XS3 XF4 XA1 LP ^c	C25/30	F2	16	20087139*	174,00 €	20087140	177,00 €
Bohrpfahl	XC4 XF1 XA1	C25/30	F4 ^d	8	20086828	170,00 €		
				16	20086830	165,00 €		
				32	20086832	162,00 €		
			F5 ^e	8	20086837	174,00 €		
				16	20086839	169,00 €		
				32	20086841	166,00 €		
	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F5 ^e	8	20086855	179,00 €		
				16	20086857	174,00 €		
				32	20086859	171,00 €		
				8	20086883*	188,00 €		
XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 ^b	C35/45	F5 ^e	16	20086885*	183,00 €			
			32	20086887*	180,00 €			
Straßenbetone	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 XM2 LP WA	C30/37	F3	16/22	Straßenbetone bedürfen einzelfallbezogener Lösungen. Bitte sprechen Sie uns an. Unsere Mitarbeiter beraten sie gerne.			
	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 XM2 LP WS	C30/37	F3	16/22				

*) Auf Anfrage, da nicht flächendeckend verfügbar.

a) Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchtklasse WF. Weitere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren.

b) Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l geeignet. Höhere Widerstände gegen Sulfatangriff sind gesondert zu vereinbaren.

c) Beton unter Verwendung von Luftporenbildner. Bei der Förderung von LP-Betonen mit einer Betonpumpe kann die Frost-Tausalz-Beständigkeit nicht gewährleistet werden.

d) Einbringung im Trockenen

e) Einbringung unter Wasser

p) Sichtbetone stellen zur Erreichung der geforderten Sichtbetonklasse zusätzliche Anforderungen bspw. an die Schalung, den Betoneinbau und die Nachbehandlung.

y) Für diesen Beton wird entsprechend DIN EN 206-1/DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen.

Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschafffristen können sich entsprechend DIN EN 13670 und DIN 1045-3 verlängern.

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Mehrwertsteuer (siehe Hinweise auf Seite 11). Es gelten unsere beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bitte beachten Sie die werkspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

BETONE INDUSTRIE- UND LANDWIRTSCHAFTSBAU

ANWENDUNGSGEBIET	EXPOSITIONS- KLASSEN ^a	FESTIGKEITS- KLASSE	KONSISTENZ	GRÖSSTKORN	FESTIGKEITSENTWICKLUNG			
					MITTEL		SCHNELL	
					ARTIKEL-NR.	PREIS	ARTIKEL-NR.	PREIS
Beton für starken chemischen Angriff	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3 ^{1,b}	C35/45	F3	8	20086413*	179,00 €	20086414	182,00 €
				16	20086416*	174,00 €	20086417	177,00 €
				32	20086419*	171,00 €	20086420	174,00 €
			F4	8	20140288*	183,00 €	20136978	186,00 €
				16	20140289*	178,00 €	20136979	181,00 €
				32	20140290*	175,00 €	20136980	178,00 €
		C40/50	F3	8	20086633*	186,00 €	20086634	189,00 €
				16	20086636*	181,00 €	20086637	184,00 €
				32	20086639*	178,00 €	20086640	181,00 €
			F4	8	20143131*	190,00 €	20143134	193,00 €
				16	20143132*	185,00 €	20143135	188,00 €
				32	20143133*	182,00 €	20143136	185,00 €
		C45/55	F3	8	20086453*	193,00 €	20086456	196,00 €
				16	20086454*	188,00 €	20086457	191,00 €
				32	20086455*	185,00 €	20086458	188,00 €
			F4	8	20143142*	197,00 €	20143145	200,00 €
				16	20143143*	192,00 €	20143146	195,00 €
				32	20143144*	189,00 €	20143147	192,00 €
C50/60	F4	8			20216076*	209,00 €		
		16			20216077*	204,00 €		
Lagerflächen und Stallböden	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	16	20086654	163,00 €	20086655	166,00 €
				32	20086656	160,00 €	20086657	163,00 €
		F4	16	20086663	167,00 €	20086664	170,00 €	
			32	20086666	164,00 €	20086667	167,00 €	
Industrieböden und Lagerflächen	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1 ^g	C30/37	F3	16	20086682	168,00 €	20086683	171,00 €
				32	20086684	165,00 €	20086685	168,00 €
			F4	16	20086691	172,00 €	20086692	175,00 €
				32	20086693	169,00 €	20086694	172,00 €
	C35/45	F3	16	20086720*	175,00 €	20086721	178,00 €	
			32	20086722*	172,00 €	20086723	175,00 €	
F4	16	20086728*	179,00 €	20086729	182,00 €			
	32	20086730*	176,00 €	20086731	179,00 €			
Lagerflächen mit Frost- und Tausalzwidehrstand	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 ^{1,b} XM2 LP ^c	C30/37	F3	16	20086754*	181,00 €	20086755	184,00 €
				32	20086756*	178,00 €	20086757	181,00 €
Beton mit Frost- und Tausalzwidehrstand	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 ^{1,b} LP ^c	C30/37	F3	16	20086495*	176,00 €	20086496	179,00 €
				32	20086497*	173,00 €	20086498	176,00 €
FD-Beton	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F3	16	20086796	172,00 €	20086797	175,00 €
				32	20086799	169,00 €	20086800	172,00 €
	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 ^{1,b} LP ^c	C30/37	F3	16	20086822	186,00 €	20086823	189,00 €
				32	20086824	183,00 €	20086825	186,00 €

*) Auf Anfrage, da nicht flächendeckend verfügbar.

a) Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Weitere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren.

b) Sorten der Expositionsclassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatgriff aus Grundwasser bis 600 mg/l geeignet. Höhere Widerstände gegen Sulfatgriff sind gesondert zu vereinbaren.

c) Beton unter Verwendung von Luftporenbildner. Bei der Förderung von LP-Betonen mit einer Betonpumpe kann die Frost-Tausalz-Beständigkeit nicht gewährleistet werden.

f) Die Expositionsclassenklasse XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen oder Gutachten.

g) Die Expositionsclassenklasse XM2 kann durch eine Oberflächenbehandlung (zum Beispiel Vakuumieren und sachgerechtes Flügelglätten des Betons) durch den Verarbeiter erreicht werden.

h) Die Expositionsclassenklasse XM3 kann durch Hartstoffe nach DIN 1100 durch den Verarbeiter erreicht werden.

i) Für maschinelle Oberflächenbearbeitung nicht geeignet.

y) Für diesen Beton wird entsprechend DIN EN 206-1/DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsclassenklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschulfristen können sich entsprechend DIN EN 13670 und DIN 1045-3 verlängern.

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Mehrwertsteuer (siehe Hinweise auf Seite 11). Es gelten unsere beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bitte beachten Sie die werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

aaton® LEICHTVERDICHTBARE UND SELBSTVERDICHTENDE BETONE

ANWENDUNGSGEBIET	EXPOSITIONS- KLASSEN ^a	FESTIGKEITS- KLASSE	KONSISTENZ	GRÖSSTKORN	FESTIGKEITSENTWICKLUNG			
					MITTEL		SCHNELL	
					ARTIKEL-NR.	PREIS	ARTIKEL-NR.	PREIS
aaton® compact	XC1 XC2	C20/25	F5	8	20209930	165,00 €		
				16	20210001	160,00 €		
	XC4 XF1 XA1	C25/30		8	20210002	174,00 €		
				16	20210003	169,00 €		
	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37		8	20210004	179,00 €		
				16	20210006	174,00 €		
XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 ^b	C35/45	8			20209980	191,00 €		
		16			20210021	186,00 €		
aaton® comfort	XC1 XC2	C20/25	F6	8	20209972	169,00 €		
				16	20209973	164,00 €		
	XC4 XF1 XA1	C25/30		8	20209976	178,00 €		
				16	20209977	173,00 €		
	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37		8	20209978	183,00 €		
				16	20209979	178,00 €		
	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 ^b	C35/45		8			20210022	195,00 €
				16			20210023	190,00 €
aaton® ultra ^l	auf Anfrage	a. A.	SVB	a. A.	auf Anfrage			

faton® STAHLFASERBETON NACH LEISTUNGSKLASSEN⁰

ANWENDUNGSGEBIET	EXPOSITIONS- KLASSEN ^a	LEISTUNGSKLASSE ^b	FESTIGKEITS- KLASSE	KONSISTENZ	GRÖSSTKORN	FESTIGKEITSENTWICKLUNG			
						MITTEL		SCHNELL	
						ARTIKEL-NR.	PREIS	ARTIKEL-NR.	PREIS
Bewehrte Außenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand	XC4 XF1 XA1	L0,9/0,6	C25/30	F4	16	20087268*	215,00 €		
		L1,2/0,9				20087288*	225,00 €		
		L1,5/1,2				20087307*	235,00 €		
Industrieböden und Lagerflächen	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1 ^c	L1,2/0,9	C30/37	F4	16	20087442	232,00 €		
		L1,5/1,2				20087458	242,00 €		

BETON MIT STAHLFASERN Erhöhung des Stahlfasergehalts durch Mehrzugabe auf Kundenwunsch möglich

ANWENDUNGSGEBIET	EXPOSITIONS- KLASSEN ^a	STAHLFASER- GEHALT	FESTIGKEITS- KLASSE	KONSISTENZ	GRÖSSTKORN	FESTIGKEITSENTWICKLUNG			
						MITTEL		SCHNELL	
						ARTIKEL-NR.	PREIS	ARTIKEL-NR.	PREIS
Innen- und Gründungsbauteile	XC1 XC2	20 kg/m ³	C20/25	F4	16	20087505		20087506	
Bewehrte Außenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand	XC4 XF1 XA1	20 kg/m ³	C25/30	F4	16	20102352	auf Anfrage	20140118	auf Anfrage
Industrieböden und Lagerflächen	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1 ^c	20 kg/m ³	C30/37	F4	16	20087560		20087561	

orange wanne® Der Keller mit 10 Jahren Gewährleistung auf Wasserundurchlässigkeit unter Verwendung unserer Produkte

orange wanne® nur bedingt verfügbar	Beratung, Konzept und Qualitätskontrolle; sonstige Leistungen; Abdichtungsmaterial und Einbau des Abdichtungsmaterials: auf Anfrage
--	---

*) Auf Anfrage, da nicht flächendeckend verfügbar.

a) Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Weitere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren.

b) Sorten der Expositionsclassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l geeignet. Höhere Sulfatangriffe sind gesondert zu vereinbaren.

g) Die Expositionsclassenklasse XM2 wird durch eine Oberflächenbehandlung (zum Beispiel Vakuumieren und sachgerechtes Flügelglätten des Betons) durch den Verarbeiter erreicht.

l) Mindestbestellvorlauf 7 Werkstage.

o) Gemäß DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton; andere Leistungsklassen und Betoneigenschaften auf Anfrage.

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Mehrwertsteuer (siehe Hinweise auf Seite 11). Es gelten unsere beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bitte beachten Sie die werkspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

estritherm®

BEZEICHNUNG	VERWENDUNGSZWECK	TROCKENROH-DICHTE	KONSISTENZ	GK (mm)	ARTIKEL-NR.	PREIS
estritherm® 1.4	Zum Ausgleich von Höhenunterschieden/Unebenheiten bzw. zur Herstellung von Gefälleschichten. estritherm® erfüllt die Anforderungen an gebundene Ausgleichsschichten nach DIN 18560. Abweichende Trockenrohdichten auf Anfrage.	1,4 kg/dm ³	fließfähig	4	20087722*	219,00 €

füma®

BEZEICHNUNG	VERWENDUNGSZWECK	KONSISTENZ	GK (mm)	ARTIKEL-NR.	PREIS
füma® basic	Verfüllbaustoff für Hohlraumverfüllungen und Hinterfüllungen (z. B. Kanalverfüllungen, Tankverfüllungen, Arbeitsraumverfüllungen etc.)	fließfähig	4	20087714	174,00 €
füma® leicht	Verfüllbaustoff zur Reduzierung von Auftriebskraft bei auftriebsgefährdeten Körpern (z. B. Ringraumverfüllungen, Schwimmbadhinterfüllungen etc.), Frischrohdichte ≤ 1,0 kg/dm ³	fließfähig, nicht pumpbar	4	20087715	224,00 €
füma® s	Verfüllsuspension für Hohlraumver- und Hinterfüllungen jeder Art (z. B. Kanalverfüllungen, Tankverfüllungen, Verfüllungen unterhalb des Wasserspiegels etc.)	sehr fließfähig	–	20087716*	194,00 €
füma® boden	Selbstverdichtender Verfüllbaustoff für den Leitungs- und Kanalbau, insbesondere zum Einbetten von Rohrleitungen, entspricht der Bodenklasse 3 bis 4	fließfähig, nicht pumpbar	4	20087717	184,00 €
füma® rapid	Selbstverdichtender Verfüllbaustoff für den Tiefbau, insbesondere für die schnelle Wiederaufnahme von Fußgänger- und Straßenverkehr, entspricht der Bodenklasse 4 bis 5	fließfähig, nicht pumpbar	16	20087720	173,00 €

Supaflo® (Estriche nach DIN EN 13 813)

BEZEICHNUNG	BIEGEZUG-FESTIGKEIT	FESTIGKEITS-KLASSE	KONSISTENZ	GK (mm)	ARTIKEL-NR.	PREIS
Calciumsulfatfließestrich	F4	CA ^m -C20	sehr fließfähig	8	20087705*	209,00 €
	F5	CA ^m -C25	sehr fließfähig	8	20087708*	219,00 €
	F6	CA ^m -C30	sehr fließfähig	8	20087711*	229,00 €

MÖRTEL (nach DIN EN 998-2)

BEZEICHNUNG	FESTIGKEITSKLASSE	GK (mm)	ARTIKEL-NR.	PREIS
Normalmauermörtel	M5 (MGIIa)	4	20087728*	221,00 €
	M10 (MGIII)	4	20087729*	231,00 €

Pervia®

BEZEICHNUNG	VERWENDUNGSZWECK	DRUCK-FESTIGKEIT	KONSISTENZ	GK (mm)	ARTIKEL-NR.	PREIS
Pervia® Classic	Dränbeton als Tragschicht gemäß FGSV-Merkblatt für Dränbetontragschichten (M DBT) und als Bankettbeton	10 bis 20 N/mm ²	C1	16	20202984	156,00 €
Pervia® Deco	Für dekorative Anwendungen; entspricht dem FGSV-Merkblatt für Dränbetontragschichten (M DBT) – Pigmentierung möglich	10 bis 20 N/mm ²		8	20204859	199,00 €
Pervia® Top	Dränbeton als Deckschicht gemäß FGSV-Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen (M VV) – Pigmentierung möglich	10 bis 20 N/mm ²		8	20202986	209,00 €

SONDERMISCHUNGEN (außerhalb DIN EN 206-1 / DIN 1045-2)

BEZEICHNUNG	ZEMENTGEHALT	GK (mm)	ARTIKEL-NR.	PREIS
Sandsondermischung	200 kg	4	20087673	144,00 €
		8	20087684	149,00 €
	300 kg	4	20087675	154,00 €
		8	20087686	159,00 €
	400 kg	4	20087677	164,00 €
		8	20087688	169,00 €
600 kg	4	20087681	184,00 €	
	–	20087667	179,00 €	
Vorlaufmischung für Betonfördergeräte				

*) Auf Anfrage, da nicht flächendeckend verfügbar.

m) Entspricht der Festigkeitsklasse CAF nach DIN 18560-2.

SERVICELEISTUNGEN BETON

BEZEICHNUNG	BEMERKUNG	EINHEIT	ARTIKEL-NR.	PREIS
ZUSATZMITTEL				
Nachträgliche Konsistenzhöhung	Wir empfehlen stattdessen unsere F4-Sorten	m ³	60005141	6,00 €
Verzögerer bis 3 Stunden ^{s)}	verlängerte Verarbeitbarkeitszeit	m ³	60000219	6,50 €
Verzögerer bis 5 Stunden ^{t)}	verlängerte Verarbeitbarkeitszeit	m ³	60000220	9,50 €
LIEFERZEITEN / SAISON				
Entladezeitüberschreitung	Entladezeit über 5 Min. pro m ³	je angef. 15 Min.	60000231	25,00 €
Wartezeit	Ankunft Baustelle bis Beginn Entladung	je angef. 15 Min.	60013482	25,00 €
Wochentageinsatz 17 bis 20 Uhr ^{v)}	Beladezeit nach 17 Uhr	m ³	60000226	10,00 €
Nachteinsatz ab 20 Uhr ^{v)}	Beladezeit nach 20 Uhr	m ³	60000227	auf Anfrage
Samstagsinsatz ^{v)}	Öffnungszeiten 7 bis 12 Uhr, Mindestabnahme 30 m ³	m ³	60000228	15,00 €
Samstagszulage ab 12 Uhr ^{v)}	Beladezeit nach 12 Uhr	m ³	60000229	auf Anfrage
Saisonzuschlag (15.11. bis 15.3.)		m ³	60000236	5,00 €
FRACHTAUSGLEICH				
Beton	bei Abnahme von weniger als 7,5 m ³ je Fahrzeug	je fehlendem m ³	60000241	20,00 €
Mörtel	bei Abnahme von weniger als 1 m ³	je fehlenden 100l	60000242	20,00 €
Supaflo [®] , fuma [®]	bei Abnahme von weniger als 6,0 m ³ je Fahrzeug	je fehlendem m ³	60000243	30,00 €
ENTSORGUNG				
Entsorgung Restbeton		m ³	60000245	120,00 €
Entsorgung Restmörtel		m ³	60000246	120,00 €
Entsorgung Rest-Fließestrich		m ³	60000247	120,00 €
SONSTIGES				
Verwaltungsgebühr	für Nachsendung von Lieferscheinen	je Lieferschein	60010097	10,00 €
Abbestellung	≤ 100 m ³ Bestellmenge nach 14 Uhr des Vortags > 100 m ³ Bestellmenge bei Nichteinhalten des 48-h-Zeitraums vor Lieferzeitpunkt	m ³	60010544	20,00 €
Umbestellung	≤ 100 m ³ Bestellmenge nach 14 Uhr des Vortags > 100 m ³ Bestellmenge bei Nichteinhalten des 48-h-Zeitraums vor Lieferzeitpunkt	m ³	60010545	20,00 €
Erhöhter Logistikaufwand			60013272	n. Aufwand
Heizzuschlag	Warmbeton nach DIN	m ³	60000232	10,00 €
Produktions- und Verwaltungsgebühr	je Abholung ≤ 1,0 m ³	pauschal	60010332	5,00 €
Nachhaltigkeitsbeitrag		m ³	60005467	1,00 €
Frischwasserzuschlag	auf Kundenwunsch	m ³	60013483	0,50 €
Soll-Istwert Ausdruck		m ³	60011935	3,50 €
MAUTZUSCHLAG				
Mautzuschlag		m ³	60000560	2,80 €

s) Für Betone der Seiten 8 bis 12 dieser Preisliste.

t) Nicht für Beton; Sondermischungen (Seite 13) sind für diese Sonderleistung ausgerichtet.

v) Verlängerte Öffnungszeiten nur nach Absprache.

ALLGEMEINE HINWEISE

HERSTELLUNG UND QUALITÄT: Die Herstellung und Lieferung des Betons und der Spezialbaustoffe erfolgt nach den jeweils gültigen Regelwerken.

GEWÄHRLEISTUNG: Für die von uns gelieferten Baustoffe übernehmen wir eine 5-jährige Gewährleistung ab Anlieferung. Veränderungen der gelieferten Baustoffe sind unzulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrern ist untersagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezepturmenge hinaus) zuzusetzen. Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Fall, und wenn vom Abnehmer nachträglich rezepturfremde Stoffe zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung der Qualität, Festigkeit und eventuell besonderer Eigenschaften des von uns gelieferten Betons. Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung; das Übereinstimmungszeichen auf dem Lieferschein wird ungültig.

NACHBEHANDLUNG: Gemäß DIN EN 13670 und DIN 1045-3 ist der Beton vom Verarbeiter genügend lang gegen schädliche Einflüsse zu schützen.

BESTELLUNG: Eine Bestellung ist nach einer Bestätigung seitens CEMEX eine verbindliche Lieferzusage. Bestellungen bis 100 m³ haben bis 14 Uhr am Vortag zu erfolgen.

Bestellungen >100 m³ haben spätestens 48 h vor Lieferzeitpunkt zu erfolgen. Ab 14 Uhr können für den Folgetag keine verbindlichen Bestellungen entgegengenommen werden.

UMBESTELLUNG: Umbestellungen sind kundenseitige Änderungen des Lieferzeitpunktes und/oder der Liefermenge. Umbestellungen der Kunden sind direkt beim Anlagenführer oder der Disposition zu platzieren und durch diesen/diese zu bestätigen. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen/Änderungen entgegennehmen.

LIEFERZEIT: Unsere Lieferungen erfolgen montags bis freitags zwischen 7 und 17 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten sowie für Samstags-, Sonn- und Feiertagslieferungen wird ein Aufschlag erhoben.

WARTEZEIT: Unsere Fahrzeuge sind sofort bei Ankunft auf der Baustelle zu entladen. Wartezeit ist die Zeit zwischen Ankunft des Fahrmischers auf der Baustelle und dem Beginn der Entladung.

ENTLADEZEIT: Die zulässige Entladezeit beträgt max. 5 Min./m³. Bei Überschreitung dieser Zeit berechnen wir einen Aufschlag.

ABNAHMEVERWEIGERUNG: Wird die Abnahme der vereinbarten Lieferung vom Empfänger unberechtigt ganz oder

teilweise verweigert, wird die bestellte Betonmenge zusätzlich etwaiger Folgekosten in vollem Umfang dem Besteller in Rechnung gestellt.

PREISANGABE: Die Preise gelten für 1 m³ normalverdichteten Beton, für eine mit unseren Fahrzeugen erreichbare Entladestelle bei einer Abnahmemenge je Fahrzeug von min. 7,5 m³, zzgl. gesetzlicher MwSt. Alle Serviceleistungen gemäß Preisliste werden nach Anfall berechnet, ohne dass es einer zusätzlichen Vereinbarung bedarf. Unsere Preise basieren auf dem Juli-Wert 2019 des gültigen Dieselpreisindex des statistischen Bundesamtes (https://www.bgl-ev.de/images/downloads/dieselpreisinformation_tankstelle.pdf). Ändert sich der vom BGL veröffentlichte Monatswert gegenüber dem Juli-Wert 2019 erheblich, behalten wir uns vor, diese Kostenveränderung weiterzureichen.

LABORLEISTUNGEN: Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Abnehmers von unserem Betonsortenverzeichnis abweichende Sorten verlangt, die eine zusätzliche Erstprüfung erfordern, so werden alle entsprechenden Kosten berechnet.

MIETPREISE FÜR BETONFÖRDERGERÄTE

VERTEILERMAST	BIS M24	BIS M36	BIS M42	BIS M52***
Reichhöhe/Reichweite in m	24/20	36/32	42/38	52/48
(Reichweite ab Mitte Drehkreuz)	+ Schlauchpumpe	+ 31 HT		
An- und Abfahrt	150,00 €	210,00 €	285,00 €	400,00 €
FÖRDERLEISTUNGSPREISE				
0 bis 15 m ³ (pauschal)	355,00 €	455,00 €	550,00 €	725,00 €
15,5 bis 25 m ³ (pauschal)	465,00 €	535,00 €	645,00 €	890,00 €
25,5 bis 50 m ³ (je Kubikmeter)	21,00 €	24,50 €	28,50 €	38,00 €
50,5 bis 100 m ³ (je Kubikmeter)	20,50 €	23,50 €	27,50 €	37,50 €
100,5 bis 150 m ³ (je Kubikmeter)	18,50 €	23,00 €	27,00 €	37,00 €
150,5 bis 200 m ³ (je Kubikmeter)	17,50 €	22,00 €	26,50 €	36,50 €
200,5 bis 400 m ³ (je Kubikmeter)	16,50 €	21,50 €	26,00 €	35,50 €
über 400 m ³ (je Kubikmeter)	16,00 €	21,00 €	25,50 €	34,50 €
zusätzlicher Stundensatz bei Unterschreitung einer Mindestförderleistung von	300,00 €	480,00 €	690,00 €	940,00 €
	15 m ³ /Std.	20 m ³ /Std.	25 m ³ /Std.	25 m ³ /Std.
Mindestförderleistungspreis inkl. An- und Abfahrt	505,00 €	665,00 €	835,00 €	1.125,00 €

Grundlage zur Ermittlung der Förderleistung ist der bestellte Pumpbeginn bis Pumpende zuzüglich einer Rüstzeit von 30 Minuten bis M36 und 60 Minuten bis M52. Abgerechnet wird die Zeit, die zusätzlich zu der durch die Mindestförderleistung vorgegebenen Zeit benötigt wird.

SERVICELLEISTUNGEN

Standortwechsel auf der Baustelle (jeweils)	120,00 €	150,00 €	200,00 €	360,00 €
keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle	380,00 €	490,00 €	500,00 €	650,00 €
vergebliche An-/Abfahrt	480,00 €	640,00 €	810,00 €	1.100,00 €
Abbestellung am Tag des disponierten Einsatzes	330,00 €	430,00 €	525,00 €	700,00 €
Umbestellung am Tag des disponierten Einsatzes	330,00 €	430,00 €	525,00 €	700,00 €
zusätzliche Schlauchleitung**	17,50 €/m			
zusätzliche Rohrleitung	15,00 €/m			
zusätzliche Reduzierung	32,50 €/Stk.			
zusätzlicher Bogen	12,00 €/Stk.			
Schlauchschlitten	55,00 €/Stk. (je Einsatz)			
Zusätzliche Rohr- und Schlauchleitung >30 m/ >DN 65/ für Transport	25,00 €/5m mind. jedoch 250,00 €			
zusätzlicher Maschinist (Ankunft bis Abfahrt Baustelle)	90,00 €/Std. mind. jedoch 180,00 €			
Miete/Transport Rundverteiler	auf Anfrage			
Förderung durch Rundverteiler (ohne Miete)	2,50 €/m ³			
Endschlauch-Quetschventil***	55,00 €/Einsatz			
Zuschlag für die Förderung von Sonderbetonen (z. B. Faser- oder Schwerbeton)	2,20 €/m ³			
Zuschlag Förderleistung 17 bis 20 Uhr (Berechnung von Ankunft bis Abfahrt)	50,00 €/Std.			
Nachteinsatz 20 bis 6 Uhr (Berechnung von Ankunft bis Abfahrt)	auf Anfrage			
Samstagszuschlag (Berechnung von Ankunft bis Abfahrt)	50,00 €/Std. mind. jedoch 150,00 €			
Baustellenbesichtigung	180,00 € (im Auftragsfall kostenfrei)			
Begleitfahrzeug bei Schwerlastgenehmigung ab M52	nach Aufwand			
Saisonzuschlag (1.12. bis 15.3.)	55,00 €/Einsatz			
Verwaltungsgebühr für Nachsendung von Vermietungsnachweisen	10,00 €/je VN			

* Nicht in allen Gebieten verfügbar

** Reduzierung des Größtkorns bei Verwendung von zusätzlicher Schlauchleitung ab DN <75 mm

*** Bestellfrist ab M52: 14 Tage (Fahrgenehmigung nach §29 erforderlich, ggf. mit Begleitfahrzeug BF3/Polizei).

Alle Preise verstehen sich netto in Euro, zzgl. Mehrwertsteuer. Betonförderleistungen sind Dienstleistungen und nicht skontierfähig.

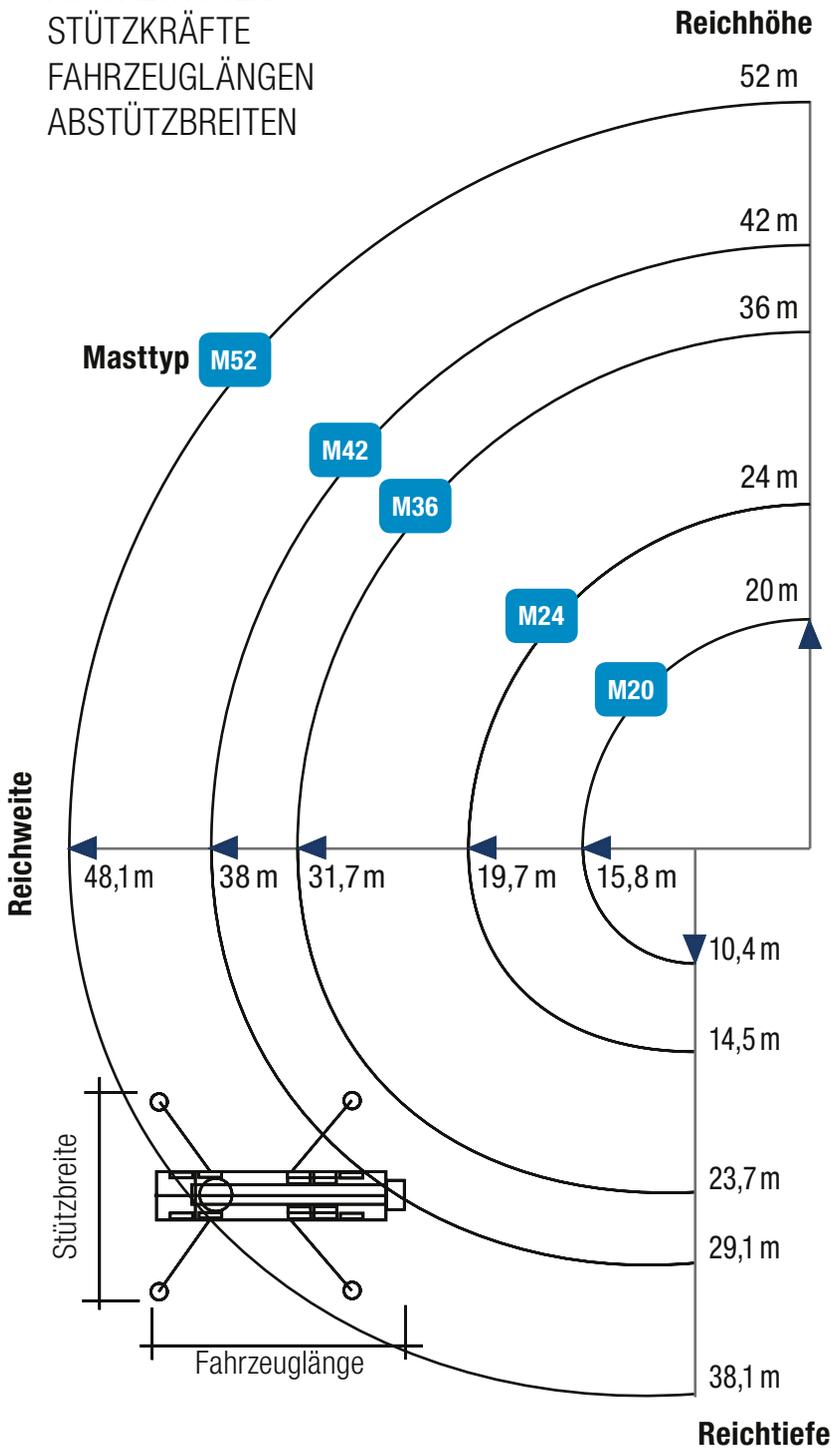
Es gelten unsere beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Falls der Dieselpreis netto 1,20 €/Liter übersteigt, wird eine Preisanpassung erforderlich!

Alle Preise setzen folgende bauseitige Leistungen voraus:

- Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellort (unter Berücksichtigung der technischen Daten nach Gerätetyp).
- Verwendung von pumpfähigen Betonsorten.
- Auf- und Abbau sowie Reinigung der bestellten Rohr-/Schlauchleitung nach Vorgabe unseres Maschinisten.
Nach Erfordernis und in Absprache mit dem Baustellenverantwortlichen wird ein zusätzlicher Maschinist gestellt und berechnet.
- Bereitstellung einer Anfahrtsmischung bei zusätzlicher Rohr-/Schlauchleitung nicht in allen Gebieten verfügbar.

TECHNISCHE DATEN BETONFÖRDERGERÄTE

AUSFALTHÖHEN
STÜTZKRÄFTE
FAHRZEUGLÄNGEN
ABSTÜTZBREITEN



MASTTYP	AUSFALTHÖHE	ABSTÜTZKRÄFTE	
		VORN	HINTEN
M52	15,4 m	350 kN	350 kN
M42	8,7 m	240 kN	240 kN
M36	8,7 m	170 kN	170 kN
M24	4,9 m	140 kN	140 kN
M20	3,85 m	110 kN	70 kN

MASTTYP	FAHRZEUGLÄNGE	ABSTÜTZBREITE	
		VORN	HINTEN
M20	8,5 m	3,9 m	2,5 m
M24	9,5 m	5,6 m	2,6 m
M36	11,3 m	6,3 m	6,9 m
M42	13,1 m	8,3 m	8,3 m
M52	14,5 m	10,5 m	12,5 m

Technische Änderungen vorbehalten

TECHNISCHE DATEN BETONMISCHER

LÄNGE: 9,20 Meter
BREITE: 2,50 Meter, inklusive Spiegel 2,90 Meter
HÖHE: 4,20 Meter
GEWICHT: bis 32 Tonnen



IHR WEG ZU UNS

TRANSPORTBETON HÜTTEN,
Hauptstrasse 7, 92699 Bechtsrieth
Telefon: 0961-418810
E-Mail: tb.huetten@cemex.com

**Wir möchten den Bestellvorgang so schnell
und einfach wie möglich gestalten:**

**Halten Sie Ihre Auftragsbestätigung oder
Ihr Sortenverzeichnis bereit und nennen Sie
uns Ihre Kunden-, Baustellen- und, falls
vorhanden, die Sorten- oder Abrufnummer.**





ZU IHRER UNTERSTÜTZUNG HABEN WIR DIE WICHTIGSTEN BETONEIGENSCHAFTEN FÜR SIE ZUSAMMENGESTELLT

ANFORDERUNGEN GEMÄSS BAUUNTERLAGEN

- Betondruckfestigkeitsklasse
- Expositionsclassen: aus den Umwelteinflüssen
Betonangriff (Klassen XF, XA, XM), Bewehrungskorrosion
(Klassen XC, XD, XS) und Alkalizufuhr (WO, WF, WA)
- Art der Bewehrung: unbewehrt, Stahlbeton,
Spannbeton oder Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen
- Besondere Eigenschaften: z. B. Beton mit erhöhtem
Wassereindringwiderstand, Beton nach ZTV-ING.
- Nennwert des Größtkorns: aus Bewehrungsstababstand
und Bauteilgeometrie

ANFORDERUNGEN DER BAUSTELLE

- Konsistenzklasse: Beste Qualität ohne Nachmischen auf der
Baustelle erhalten Sie durch unsere werksgemischten F4-Sorten
- Ggf. Festigkeitsentwicklung: aus Ihren Anforderungen
an Ausschulfristen oder Wärmeentwicklung.
- Ggf. Zugabe von Verzögerer: z. B. bei sommerlichen
Temperaturen oder größeren Betonierabschnitten

Eine gute Nachbehandlung ist Grundlage für ein gelungenes Bauteil!

* Bitte beachten Sie: Für die richtige Auswahl der Betonsorte nach DIN EN 206-1-1/DIN 1045-2
ist der Auftraggeber verantwortlich.

TIPPS, UM DEN BESTELLVORGANG MÖGLICHST PROBLEMLOS ZU GESTALTEN

1. ANGABEN ZUM BESTELLER

- Rechnungsempfänger bzw. Kundennummer (Firma)
- Name und Telefonnummer des Bestellers (Bauleiter oder Polier)
- Baustellenanschrift oder -nummer, genaue Abnahmestelle

2. ANGABEN ZUR LIEFERUNG

- Angaben zu Ihrem CEMEX-Beton (s. u.), z. B. Sortennummer
- Betonmenge
- Betonierbeginn (Datum und Uhrzeit)
- Bauteil: Sauberkeitsschicht, Decken, Wände
- Einbauart (Pumpe, Krankübel, Rutsche),
- Betoniergeschwindigkeit (zur Vermeidung
von unnötigen Wartezeiten)

3. ANGABEN ZUR BAUSTELLE

- Gewichts- oder Durchfahrtsbeschränkungen, Steigungen
- Zufahrts- und Rangiermöglichkeiten
- Sonstige schwierige Baustellenverhältnisse
- Reinigungsmöglichkeiten der Betonmischertrommel
und Betonfördergeräte auf der Baustelle

Bitte bestellen Sie mindestens 48 Stunden vor Lieferung,
siehe allgemeine Hinweise auf Seite 11.



Das Konzept **orange wanne®**
sorgt für Wasserundurchlässigkeit
nach WU-Richtlinie, mit
der Sicherheit einer 10-jährigen
CEMEX-Gewährleistung.

Individuelle Beratung, objekt-
bezogene Planung sowie eine
Qualitätssicherung während
der Ausführung sind optimal auf
unsere CEMEX-Baustoffe
abgestimmt.

Mit uns verwirklichen Sie Ihre
Ideen für Ihr ganz persönliches
Traumhaus.

orange.wanne@cemex.com
Telefon: 09493.940514

www.cemex.de



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VERKAUF TRANSPORTBETON, BAUSTOFFE

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen, zum Beispiel Mörtel, föma®, estritherm® und Supaflo®, nachfolgend kurz als „Baustoff“ bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Unternehmer. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1. ANGEBOT

Ein von uns erstelltes Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Sorte und Menge sowie die Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften ist allein der Käufer verantwortlich.

2. LIEFERUNG UND ABNAHME

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, die vom Käufer gewünschten oder angegebenen Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, sofern er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Baustoff auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß Regelwerken zulässige maximale Temperatur (zum Beispiel 30 °C oder 25 °C) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit bzw. berechtigt, die Lieferung zu verschieben. Entsprechendes gilt bei anhaltenden Frostperioden, die die Produktion des Baustoffs erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten.

Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf oder Übermittlungsfehler haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 m³ in höchstens 3 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferchein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Liefercheins als anerkannt.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Etwasges Fördern unseres Baustoffs auf der Baustelle und die Vermittlung von Fördergeräten und deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

3. GEFAHRÜBERGANG

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Baustoffs geht bei Abholung im Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Baustoff unsere Anlage verlässt. Bei Lieferung außerhalb des Werks geht die Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. GEWÄHRLEISTUNG/HAFUNG

Wir gewährleisten, dass unser Baustoff nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert wird und die vereinbarte Beschaffenheit hat. Die Eignung des Baustoffs für eine bestimmte Verwendung gewährleisten wir nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wird. Der Nachweis einer den gültigen Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung nach Gefahrübergang obliegt dem Käufer.

Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn, dass die Garantie einschließlich deren Rechtsfolgen gesondert schriftlich vereinbart wird und der Käufer von uns hierüber eine gesonderte Garantiekunde erhält.

Hat der Käufer den gelieferten Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat.

Offensichtlich mangelhafter/falscher Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte, darf nicht verarbeitet werden.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder -menge sind von Käuflern im Sinne des HGB sofort

bei der Ablieferung des Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder -menge sind von Käuflern im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich, von Nichtkäuflern innerhalb der Gewährleistungsfrist, zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Baustoff als genehmigt.

Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge kann der Käufer zunächst Mängelbeseitigung oder Neulieferung (Nacherfüllung) verlangen. Erst wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Käufer Schadensersatz, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung verlangen. Unsere Haftung auf Schadensersatz wegen der Lieferung mangelhafter Baustoffe ist in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens 2,5 Mio. Euro beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ziffer 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gewährleistungsfrist für unsere Baustoffe (Verjährungsfrist nach 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) beträgt 5 Jahre seit Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. HAFTUNG AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus Beratungsfehlern oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

6. SICHERUNGSRECHTE

Gelieferter Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus Weiterverkauf, Verarbeitung oder Verwendung unseres Baustoffs im Rahmen von Bauleistungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerb der erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerb ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20 Prozent. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20 Prozent übersteigt.

7. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Energiekosten, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen sowie nicht sofortige Entladung bei Ankniff und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell nach der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet. Etwaige Mehraufwendungen, die durch gesetzliche Änderungen begründet sind, kann der Verkäufer ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umlegen (zum Beispiel Einführung der Maut auf Bundesstraßen). Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Käufer die relevanten Preisfaktoren und deren Veränderung nachzuweisen.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit wir bei von uns an den Käufer bzw. die Baustelle gelieferten Baustoffen Skonto gewähren, bezieht sich die Skontogewährung nur auf den Warenwert, nicht aber auf den Frachanteil. Dieser beträgt, soweit nicht in der Rechnung ausdrücklich ausgewiesen, 23 Euro netto pro Kubikmeter gelieferten Baustoffs.

Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, zum Beispiel der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungsverpflichtung noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens.

Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

Hat uns der Kunde eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Ist unser Kunde kein Verbraucher, gelten in Abweichung von der SEPA-Verordnung folgende verkürzte Vorabinformationsfristen, auch wenn statt unseres Kunden ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist:

Erst- und einmalige Basislastschrift:

Fälligkeitstag abzgl. **5 Werktage**

Wiederkehrende Basislastschrift

sowie erst- und wiederkehrende Firmenlastschrift:

Fälligkeitstag abzgl. **1 Werktag**

8. BAUSTOFFÜBERWACHUNG

Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Baustoffs unangemeldet auf der belieferten Baustelle zu entnehmen.

9. RICHTIGKEIT

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheck-Klagen) mit Käuflern im Sinne des HGB ist der Sitz unserer Gesellschaft. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

10. NICHTIGKEIT

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so beruht das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

11. DATENSCHUTZ

Der Käufer willigt ein, dass der Verkäufer seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet. Der Käufer ist nach Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, den Verkäufer um Auskunftserteilung über die gespeicherten Daten zu ersuchen. Nach Art. 17 DSGVO kann der Käufer jederzeit gegenüber dem Verkäufer die Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Der Käufer ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen und die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder zu widerrufen. Stand: September 2018

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VERMIETUNG BETONFÖRDERGERÄTE

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

1. ANGEBOT

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. PFLICHTEN DES VERMIETERS

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe unseres Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir zum Beispiel behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Eine Haftung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Ansprüche zu. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

Sonstige Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Im Übrigen ist der Schadenersatzanspruch von Käufern i. S. der HGB auf die Höhe der Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung, deren Deckungssumme mindestens 1 Mio. Euro beträgt, beschränkt. Die Beschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie den Ersatz von privat genutzten Sachen, deren Haftung sich aus dem Produkthaftungsgesetz ergibt.

3. PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu zahlen, die Mietsache ordentlich zu behandeln und nach Gebrauch im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperren, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodenrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbaufäche müssen vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieröl der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. SICHERUNGSRECHTE

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekannt zu geben, bis zur Höhe der in Abs. 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 Prozent. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Abs. 1 um 20 Prozent übersteigt.

5. MIETZINS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Unternehmer, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart. Mehraufwendungen die durch gesetzliche Änderungen begründet sind, (zum Beispiel Einführen der Maut auf Landstraßen), berechtigen den Vermieter ab Inkrafttreten zu einer Anpassung des Mietzinses. Auf Verlangen hat der Vermieter dem Mieter die relevanten Faktoren dafür nachzuweisen.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Ist der Mieter Unternehmer, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so beanspruchen wir Verzugszinsen sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugsschadens.

Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unserer Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften hat.

Ist der Mieter Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

Hat uns der Kunde eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Ist unser Kunde kein Verbraucher, gelten in Abweichung von der SEPA-Verordnung folgende verkürzte Vorabinformationsfristen, auch wenn statt unseres Kunden ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist:

Erst- und einmalige Basislastschrift:
Fälligkeitstag abzgl. **5 Werktag**
Wiederkehrende Basislastschrift
sowie erst- und wiederkehrende Firmenlastschrift:
Fälligkeitstag abzgl. **1 Werktag**

6. DATENSCHUTZ

Der Mieter willigt ein, dass der Vermieter seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet.

Der Mieter ist nach Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, den Vermieter um Auskunftserteilung über die gespeicherten Daten zu ersuchen. Nach Art. 17 DSGVO kann der Mieter jederzeit gegenüber dem Vermieter die Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Der Mieter ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen und die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder zu widerrufen.

7. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

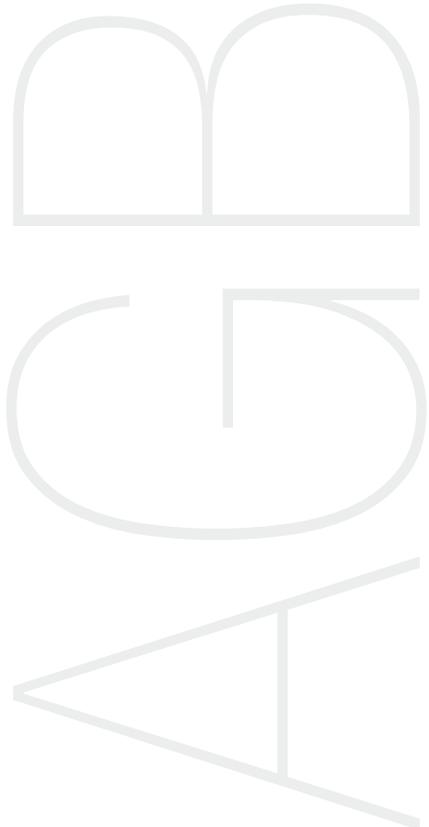
Erfüllungsort für die Gewährleistung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Käufern ist die Einwirkung der übrigen Bestimmungen, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vermietungsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: September 2018



IMPRESSUM

PREISLISTE Version TB Hütten

Transportbeton Hütten Verwaltungs GmbH
Hauptstrasse 7, 92699 Bechtsrieth
Telefon: 09 61 – 41 88 10
www.tb-huetten.de

HERAUSGEBER

CEMEX Deutschland AG
Frankfurter Chaussee, 15562 Rüdersdorf
www.cemex.de

GESTALTUNG & LAYOUT

Sebastian Lechler
CEMEX Deutschland AG

BILDNACHWEIS

Titel: ©SIAATH, www.stock.adobe.com
Seite 2: ©miket, www.stock.adobe.com
Seite 13: Annette Lüning, CEMEX Deutschland AG
Seite 14: Armin Okulla, www.okulla.de
Seite 15: www.iStockphoto.com
Seite 19: ©jackfrog, www.stock.adobe.com
Rückseite: Stefan Müller-Naumann, www.mueller-naumann.de

VERÖFFENTLICHT

September 2019



MIT UNSERER
ERFAHRUNG UND
DEN NEUEN
FUNKTIONEN VON
CEMEX GO HELFEN
WIR IHNEN, IHRE
PROJEKTE EINFACH
UND SCHNELL
ZU STEUERN.

BESTELLEN
VERFOLGEN
BEARBEITEN

E-MAIL

cemexgo.de@cemexgo.com

WEBSITE

www.cemex.de/go

TELEFON

030.355305-286



aaton®

LEICHT VERARBEITBARE BETONE

Durch seine besonderen Fließeigenschaften gelangt unser Spezialbeton leicht an unzugängliche Stellen. Er erreicht durch seine optimalen Fließeigenschaften auch den letzten Winkel von sehr engen Bauteilen.

Das eröffnet Architekten ganz neue Möglichkeiten und Perspektiven.

**MIT UNSEREN
BAUSTOFFEN
LASSEN SICH IDEEN
VERWIRKLICHEN**
www.cemex.de